

## Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (GasGVV) gelten die Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

### 1. Mitteilungspflichten (zu § 7 GasGVV)

Haushaltskunden sind verpflichtet, Änderungen und Erweiterungen ihrer Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen unter Angabe der jeweiligen Nennwärmeleistung dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen.

### 2. Ablesung (zu § 11 GasGVV)

Ein berechtigtes Interesse an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Werten und den Vorjahreswerten gegeben ist;
- der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollablesung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind vertraglich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesungen entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

### 3. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die Rechnungslegung über das gelieferte Gas an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich, wenn nicht mit dem Kunden etwas anderes vereinbart ist. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenem Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen.

Der Grundversorger ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen.

Sind zusätzliche Abrechnungen erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

### 4. Zahlungsweisen, Fälligkeit (zu § 16 und § 17 GasGVV)

Abschlagszahlungen sind zu den auf den Abschlagsanforderungen genannten Terminen, Rechnungen sind jeweils zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig und ohne Abzüge auf ein Konto des Grundversorgers einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der

Kunde dem Grundversorger eine Einzugsermächtigung.

### 5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 17 Absatz 2 und § 19 GasGVV)

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

|  | Netto     | Brutto    |
|--|-----------|-----------|
| Zahlungserinnerung   | 0,00 EUR  | 0,00 EUR  |
| Mahnung  | 2,60 EUR  | 2,60 EUR  |
| letzte Zahlungsaufforderung mit Sperrankündigung                                   | 3,00 EUR  | 3,00 EUR  |
| Ratenzahlungsvereinbarung  | 5,50 EUR  | 5,50 EUR  |
| Vorkassenzähleinrichtung (Angabe in EUR pro Tag) <sup>1</sup>                      | 0,43 EUR  | 0,50 EUR  |
| Unterbrechung der Belieferung  | 65,00 EUR | 65,00 EUR |
| Wiederherstellung der Belieferung <sup>1</sup>                                     | 65,00 EUR | 69,55 EUR |
| Wiederherstellung der Belieferung außerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>1</sup> | 72,62 EUR | 77,70 EUR |

<sup>1</sup> Die Überlassung einer Vorkassenzähleinrichtung und die Wiederherstellung der Belieferung unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Sämtliche genannten Preise entsprechen dem Preisstand November 2022.

Die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Pauschalen in dem Verhältnis der für diesen Bereich relevanten Kostenänderungen anzupassen. Änderungen werden öffentlich bekannt gegeben.

Der Lieferant kann die Wiederaufnahme der Belieferung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen.

Für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 Absatz 4 GasGVV wird Vorkasse in Anspruch genommen.

Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

### 6. Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.